

**Betreff: Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
Gemeindewerke Neuenkirchen GmbH**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	02.12.2025	Berichterstattung durch:	AR-Vorsitzende/-n Frau Heckhuis
----------------------	------------	--------------------------	------------------------------------

Produktgruppe 42	Finanzen
------------------	----------

☐ Ja	☒ Nein
☐ einmalig	☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☐ Ja ☐ Nein

durch

☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt

☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsführerin der Stadtwerke Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschaftervertreter der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Neuenkirchen GmbH dem Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen.

Änderungen im Gesellschaftsvertrag, die sich aus den kommunalrechtlichen und/oder notariellen Prüfungen nachträglich ergeben, sind in dem Beschluss umfasst und legitimiert.

Begründung:

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 3. NKFVG) wurden die Regelungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur Rechnungslegung kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform erleichtert, um eine einfachere Wirtschaftstätigkeit der Gemeinden zu ermöglichen. Die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung für die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte für große Kapitalgesellschaften ist hiermit entfallen. Stattdessen gilt die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine Kapitalgesellschaften, mittelgroße Kapitalgesellschaften und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können sich größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen ergeben.

Die EWR ist mit einem Gesellschaftsanteil von 1,0 % an der Gemeindewerke Neuenkirchen GmbH beteiligt. Die Gemeindewerke Neuenkirchen GmbH beabsichtigen, von den größenabhängigen Erleichterungen des § 267 HGB für die Aufstellung des Jahresabschlusses Gebrauch zu machen. Dies betrifft die Gemeindewerke Neuenkirchen GmbH insoweit, als dass grundsätzlich kein Lagebericht mehr aufgestellt werden müsste.

Der Aufsichtsrat der Gemeindewerke Neuenkirchen GmbH hat sich dafür ausgesprochen, dass der Jahresabschluss zukünftig weiterhin von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden sollte. Auf die Erstellung und Prüfung des Lageberichts soll unterdessen aus Kostengründen verzichtet werden.

Um diese Option nutzen zu können, soll der Gesellschaftsvertrag wie folgt geändert werden:

Alt: § 14 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag	Neu: § 14 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag
Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres	Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Ge-

den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.	schäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben - Anhang) und – soweit gesetzlich vorgeschrieben - den Lagebericht der Gesellschaft aufzustellen und nach Prüfung durch einen Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
Alt: § 14 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.	Neu: § 14 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag Die Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind mit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer abzustimmen und einzuhalten. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Rheine GmbH wird in seiner Sitzung am 28. November 2025 die Angelegenheit beraten. Das Ergebnis der Beratungen wird in der Sitzung mündlich bekanntgegeben.